

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/10

September 2021

1. **Corona-Pandemie – aktuelle Regelungen**
2. **Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“**
3. **Zweites Beförderungsprogramm für StR und StR‘innen sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis an Beruflichen Schulen zum 1. Oktober 2021**
4. **Zugang zum dienstlichen E-Mail-Postfach für die Örtliche Personalvertretung (ÖPR)**
5. **Qualifizierungsreihe für Präventionsbeauftragte – Auswahlverfahren**
6. **Ergänzungsvereinbarung betreffend Lernmanagementsysteme zur RDV zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgas, Franz Peter Penz, Jörg Sattur, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Corona-Pandemie – Regelungen zum Schuljahr 2021/22

Mit den Regelungen zum Schuljahr 2021/22 wurde nicht mehr vorgesehen, Lehrkräfte generell von einem Einsatz im Präsenzunterricht zu entbinden. Sofern Lehrkräfte ein ärztliches Attest vorlegen, wonach im Falle einer Erkrankung mit COVID-19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, ist im Einzelfall aufgrund einer arbeitsmedizinischen Betrachtung/Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob die Schutzmaßnahmen greifen oder eine Entbindung vom Präsenzunterricht zu erfolgen hat. Soll als erforderliche Schutzmaßnahme z. B. eine FFP2-Maske (maximale Tragezeiten beachten) zum Einsatz kommen, muss diese vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Für eine solche Gefährdungsbeurteilung muss Fachpersonal des Betriebsärztlichen Dienstes (B·A·D) beratend hinzugezogen werden (siehe Schreiben des KM vom 09.09.2021 „Informationen bezüglich des Umgangs mit Lehrkräften mit Attest und schwangeren Lehrerinnen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“).

Wir empfehlen, für Nachfragen und Unterstützung den Kontakt zum Örtlichen Personalrat und zu der an der bzw. für die Schule zuständigen Örtlichen Vertrauensperson aufzunehmen.

Für schwangere Lehrerinnen hat die Fachgruppe Mutterschutz festgestellt, dass der Einsatz nur in besonderen Einzelfällen möglich ist. Dazu sei eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die das örtliche bzw. das Infektionsgeschehen an der Schule berücksichtigt. Im Intranet des Kultusministeriums ist eine Mustergefährdungsbeurteilung unter Personal/Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement im Schulbereich eingestellt.

Auch für Schüler/-innen ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht ab dem Schuljahr 2021/22 ein ärztliches Attest erforderlich. Aus Sicht des HPR BS gilt es, eine Doppelbelastung für Lehrkräfte durch Fernunterricht, der ggf. zusätzlich zum Präsenzunterricht erforderlich wird, zu vermeiden.

2. Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“

Für die Bewältigung der durch die Pandemie entstandenen Lernrückstände bei rund 20 % der Schüler/-innen hat der Bund Fördergelder über zwei Schuljahre zur Verfügung gestellt. In Baden-Württemberg wird dies über das aktuell anlaufende Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ umgesetzt (<https://km-bw.de/lernen-mit-rueckenwind/>).

Die Schulen sind aufgefordert, ein schulspezifisches Förderkonzept zu erstellen. Das IBBW stellt auch den Beruflichen Schulen den Zugang zum Online-Portal www.lernstandserhebungen-bw.de zur Verfügung. Darin werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Lernstände erhoben

werden können. Die Plattform ist für Berufliche Schulen optional nutzbar, der Fokus liegt auf den Klassen 1 - 8 des allgemeinbildenden Bereichs.

Mit dem Kultusministerium finden Gespräche statt, Zusatzbelastungen, die z. B. durch Suche, Akquirierung und Auswahl von Personal, Organisation von Fördermaßnahmen und Führung von zusätzlichem Personal entstehen, angemessen auszugleichen. Der HPR BS fordert die Mitbestimmung wegen „Hebung der Arbeitsleistung“ ein.

Auch im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ setzt sich der HPR BS für eine Bezahlung nach Qualifikation ein. Die geplante Bezahlung wird wohl deutlich hinter der für Krankheitsvertretungen üblichen Bezahlung zurückbleiben. Auch für ausgebildete Lehrkräfte, z. B. im Ruhestand, soll für alle Schularten lediglich eine Vergütung auf dem Niveau von Pädagogischen Assistent/-innen erfolgen. Damit wären jedoch auch nur Assistenz Tätigkeiten möglich. Der HPR BS befürchtet, dass nicht viele ausgebildete Lehrkräfte gewonnen werden können. Davon abgesehen ist es nach Auffassung des HPR BS erforderlich, das neue Personal in seine Assistenz Tätigkeiten einzuarbeiten. Der HPR BS geht davon aus, dass somit auch Lehrkräfte als Mentor/-innen und Ansprechpartner/-innen für diese neuen Kolleginnen und Kollegen von zusätzlichem Arbeitsaufwand betroffen sein werden, und fordert auch hier eine zusätzliche Ressource zur zeitlichen Entlastung.

Um fachlich passendes Personal zur Umsetzung des Förderprogramms an Beruflichen Schulen zu finden, wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Bestandslehrkräfte in das Förderprogramm einzubinden. Das Kultusministerium beabsichtigt, die Vergütung der Bestandslehrkräfte über Mehrarbeitsunterricht (MAU) zu regeln. Der HPR BS hat darauf hingewiesen, dass durch die Nachteile der MAU-Vergütung die Attraktivität nicht gegeben ist, und fordert für Teilzeitkräfte die Möglichkeit zur Deputatsaufstockung.

Hinweis für die Örtlichen Personalräte:

Der Einsatz von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ erfolgt ausschließlich freiwillig. Dennoch ist der Örtliche Personalrat in der uneingeschränkten Mitbestimmung nach § 74 Abs. 2 Nr. 4.

Der HPR BS empfiehlt, im Rahmen der Beteiligung zu klären, ob den Freiwilligen die Art und Weise der MAU-Vergütung hinreichend transparent ist (z. B. nur Bezahlung tatsächlich gehaltener Stunden und somit keine Bezahlung bei Krankheit, Ferien etc., Verfall von gehaltenen Stunden bei Unterschreitung der sog. Bagatellgrenze).

Insbesondere bei Teilzeitkräften hält der HPR BS den Einsatz über MAU in diesem lang andauernden Förderprogramm für nicht zumutbar, da die Bezüge nicht ruhegehaltstfähig sind.

Wenn der Örtliche Personalrat der Anordnung von MAU nicht zustimmt, muss entweder auf die Anordnung verzichtet werden oder die Angelegenheit geht in die Stufe und wird auf der Ebene der Regierungspräsidien unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte erneut verhandelt.

Eine weitere Alternative der Personalgewinnung stellen Verträge mit Kooperationspartnern dar. Als Kooperationspartner könnten sich bspw. Stiftungen, Vereine, Volkshochschulen, kommerzielle Nachhilfeeinrichtungen, kommunale sowie freie Träger registrieren lassen.

3. Zweites Beförderungsprogramm für StR und StR'innen sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis an Beruflichen Schulen zum 1. Oktober 2021

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Oktober 2021 insgesamt 32 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	10
Regierungspräsidium Karlsruhe	10
Regierungspräsidium Freiburg	6
Regierungspräsidium Tübingen	6

Ab 1. Oktober 2021 können Lehrkräfte in den Beförderungsjahrgängen mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung,
2. 1995 bis einschließlich 2004 mit mindestens guter Beurteilung,
3. 2005 bis einschließlich 2008 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung,
4. 2009 mit sehr guter Beurteilung,
5. 2010 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden beim Vorliegen insgesamt gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt befördert, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.

Für weitere Informationen zur Umsetzung des Verfahrens bitten wir Sie, sich an die jeweils zuständige Bezirkspersonalvertretung zu wenden.

4. Zugang zum dienstlichen E-Mail-Postfach für die Örtliche Personalvertretung (ÖPR)

Der HPR BS hat bereits vor langer Zeit die Einrichtung von E-Mail-Postfächern für Örtliche Personalräte an Beruflichen Schulen im Rahmen der Kommunikationsinfrastruktur mit den Schulen (KISS) erreicht. Die E-Mail-Adressen sind vergleichbar zu den Dienststellenadressen gebildet worden (*pv@Dienststellenschlüssel.schule.bwl.de*). Der Zugang zum Postfach war jedoch nur aus den KISS-Rechnern der Schule möglich. Dazu hatten leider nicht alle ÖPR einen Zugang erhalten. Die Einrichtung eines Dienstrechners im Verwaltungsnetz der Schule für den ÖPR ist auch weiterhin möglich und sinnvoll.

Neu ist, dass der Zugang zu diesem PV-Postfach auch über das Internet möglich ist. Hierfür werden die Zugangsdaten an die ÖPR-Vorsitzenden per Post übermittelt.

Im Rahmen des Projekts „Schulverwaltung am Netz“ wurden alle öffentlichen Schulen in ein internes Netz der Kultusverwaltung (Intranet) eingebunden, das eine datensichere Kommunikation ermöglicht. Die Daten werden bei der sendenden Stelle automatisch verschlüsselt (Leitungsverschlüsselung) und beim Empfänger wieder entschlüsselt. Dieses Netz eignet sich deshalb auch zur Übermittlung personenbezogener Daten.

Wir bitten die ÖPR den **PV-Zugang bis spätestens 15. Oktober 2021** einzurichten, so dass eine geregelte Kontaktaufnahme mit den Stufenvertretungen möglich wird. Es kann somit auch den datensicheren Kontakt mit den Bezirkspersonalräten geben.

Aufgrund der Beteiligungsfristen im LPVG schlagen wir vor, dass das **Postfach mind. 1 x wöchentlich gelesen** wird – in der Regel stehen dem ÖPR zwei Wochen zur Rückmeldung zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist gehen wir davon aus, dass keine Stellungnahme kommt und folglich keine Einwände bestehen. Nichtsdestotrotz kann bei frühzeitiger Rückmeldung der Vorgang im Interesse der Lehrkräfte beschleunigt werden. Bei kürzeren Fristen werden wir auch weiterhin telefonisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Dieses Vorgehen würden wir gerne mit den ÖPR in diesem Schuljahr erproben und bitten Sie darum, Rückmeldungen an den HPR BS per E-Mail aus dem dienstlichen E-Mail-Postfach zu geben und Anfragen an hpr-bs@km.kv.bwl.de zu senden.

5. Qualifizierungsreihe für Präventionsbeauftragte – Auswahlverfahren

Unter Beteiligung des HPR BS und mit Unterstützung der BPR sind die Auswahlverfahren für die Qualifizierungsreihe für Präventionsbeauftragte nun abgeschlossen worden. Der Bedarf an Qualifizierung ist groß, nachdem seit 2014 keine Qualifizierung mehr angeboten worden war. Insgesamt werden nun 62 neue Präventionsbeauftragte an den sechs Regionalstellen des ZSL ausgebildet, darunter 15 Lehrkräfte aus Beruflichen Schulen. 17 Bewerber/-innen (7 von Beruflichen Schulen) konnten nicht berücksichtigt werden.

Gemäß der *Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2014 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“* unterstützen die Präventionsbeauftragten die Schulen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung eines Konzepts zur Prävention und Gesundheitsförderung dadurch, dass sie über Programme, Maßnahmen und deren Passung auf die schulischen Gegebenheiten informieren, begleitend bei Projekten beraten und Fortbildungen für alle am Schulleben Beteiligten zu Themen der Prävention und der Gesundheitsförderung durchführen. Sie begleiten beratend Schulcurriculum und Aufbau präventiver Elemente an der Schule, arbeiten mit Unterstützungssystemen inner- und außerhalb des Schulsystems zusammen (z. B. Polizei, kommunale Suchtbeauftragte etc.) und vermitteln den Schulen außerschulische Partner. Die Präventionsbeauftragten leiten die Regionalen Arbeitskreise der Lehrkräfte für Prävention in den Schulen und wirken in regionalen Netzwerken mit.

Darüber hinaus gibt es an jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule eine Lehrkraft für Prävention (Präventionslehrkraft), um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern. Die Lehrkräfte für Prävention in den Schulen werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz benannt.

Weitere Informationen über die Prävention in der Schule finden Sie unter: http://praevention-in-der-schule-bw.de/_Lde/Startseite. Dort sind unter anderem auch die Kontaktdaten der Regionalteams zu finden.



6. Ergänzungsvereinbarung betreffend Lernmanagementsysteme zur RDV zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform

Zu Lernmanagementsystemen haben KM und alle Hauptpersonalräte eine weitere Ergänzungsvereinbarung geschlossen. Besonders hinweisen möchten wir auf die Regelungen zum Datenschutz der Lehrkräfte, bezogen auch auf die Protokollierung und die Administration und auf die vergleichbar zum Einsatz kommenden Regelungen aus § 10 Abs. 8 der RDV Bildungsplattform, sollte die Einsichtnahmen in den Account einer Lehrkraft erforderlich sein.

Die derzeit geltenden Rahmendienstvereinbarungen (RDV) stehen auch unter https://hpr.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/HPR_BS zum Download zur Verfügung.